gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



X120-A

Überarbeitet am: 16.03.2021 Seite 1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

X120-A

UFI: MQ00-7096-700X-4K8N

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Klebstoffe, Dichtstoffe

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Hottinger Brüel & Kjaer Strasse: Im Tiefen See 45
Ort: D-64293 Darmstadt
Telefon: +49 (0)6151 803-0
Internet: www.hbm.com
Auskunftgebender Bereich: support@hbm.com

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautreiz. 2

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenreiz. 2

Karzinogenität: Karz. 2 Gefahrenhinweise:

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung. Kann vermutlich Krebs erzeugen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Titandioxid

Signalwort: Achtung

Piktogramme:





Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH208 Enthält 2-Piperazin-1-ylethylamin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Nur für den berufsmässigen Verwender.

LC HBM

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

X120-A

Überarbeitet am: 16.03.2021 Seite 2 von 11

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: Achtung

Piktogramme:





Gefahrenhinweise

H351

Sicherheitshinweise

P280

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.			
	GHS-Einstufung					
68911-25-1	Fettsäuren, C18 ungesättigt Dim	ere, Polymere mit 3,3`- Oxyb	s(ethylenoxy)bis(propylamin)	40-70 %		
	614-773-2					
4246-51-9	3,3'-Oxybis(ethylenoxy)bis(propy	lamin)		10 - 30 %		
	224-207-2					
90-72-2	2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)	phenol		10 - < 15 %		
	202-013-9	603-069-00-0				
	Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Irri	t. 2; H302 H315 H319				
67762-90-7	Dimethylsiloxan, reaktionsprodukt mit Siliciumdioxid					
	614-122-2					
13463-67-7	Titandioxid					
	236-675-5					
	Carc. 2; H351					
71074-89-0	Bis[(dimethylamino)methyl]pheno	ol		< 3 %		
	275-162-0					
140-31-8	2-Piperazin-1-ylethylamin					
	205-411-0	612-105-00-4				
	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Skin Corr. 1B, Skin Sens. 1, Aquatic Chronic 3; H312 H302 H314 H317 H412					

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

НВМ

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

X120-4							
	٧		^		4	v	
	١	I		_	ч	-	

Überarbeitet am: 16.03.2021 Seite 3 von 11

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung	Anteil
	Spezifische Kor	zentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	
90-72-2	202-013-9	2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	10 - < 15 %
	oral: ATE = 500	mg/kg	
140-31-8	205-411-0	2-Piperazin-1-ylethylamin	< 1 %
	dermal: ATE =	1100 mg/kg; oral: ATE = 500 mg/kg	

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fliessendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Trockenlöschmittel, Schaum

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen . Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen . Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



X120-A

Überarbeitet am: 16.03.2021 Seite 4 von 11

Allgemeine Hinweise

Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Das aufgenommene Material gemäss Abschnitt Entsorgung behandeln. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Weitere Angaben

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Es sind keine speziellen technischen Schutzmassnahmen erforderlich.

Weitere Angaben zur Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

MAK-Werte (Suva, 1903.d)

CAS-Nr.	Stoff	ppm	mg/m³	F/ml	Kategorie	Herkunft
13463-67-7	Titandioxid (alveolengängig)	-	3		MAK-Wert 8 h	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition









Druckdatum: 24.03.2021

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



X120-A

Überarbeitet am: 16.03.2021 Seite 5 von 11

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Schutz- und Hygienemassnahmen

Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Hautschutzplan erstellen und beachten!

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. EN ISO 374

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Dicke des Handschuhmaterials: >= 0,7mm

Geeigneter Handschuhtyp NBR (Nitrilkautschuk)

Durchbruchszeit::>480 min

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz

Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht ausserhalb des Arbeitsbereiches getragen werden . Getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung .

Atemschutz

nicht relevant

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: fest Farbe: braun Geruch: Amine

pH-Wert: nicht anwendbar

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: nicht anwendbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und nicht anwendbar

Siedebereich:

Sublimationstemperatur: nicht bestimmt Erweichungspunkt: nicht bestimmt Pourpoint: nicht bestimmt

nicht bestimmt:

Flammpunkt: 109 °C Weiterbrennbarkeit: Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit

Feststoff/Flüssigkeit: nicht bestimmt
Gas: nicht bestimmt

Explosionsgefahren

nicht bestimmt

НВМ

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

X120-A	
Überarbeitet am: 16.03.2021	Seite 6 von 11

Untere Explosionsgrenze: 1,1 Vol.-%

Obere Explosionsgrenze: 4,5 Vol.-%

Zündtemperatur: nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: nicht bestimmt
Gas: nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Brandfördernde Eigenschaften

nicht bestimmt

Dampfdruck: <0,001 hPa

(bei 20 °C)

Dampfdruck: nicht bestimmt

(bei 50 °C)

Dichte (bei 20 °C):

Schüttdichte:

nicht bestimmt
nicht bestimmt
wasserlöslichkeit:

nicht bestimmt

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient nicht bestimmt

n-Oktanol/Wasser:

Dyn. Viskosität:

Kin. Viskosität:

Auslaufzeit:

Relative Dampfdichte:

Verdampfungsgeschwindigkeit:

Lösemitteltrennprüfung:

Lösemittelgehalt:

nicht bestimmt

nicht bestimmt

nicht bestimmt

nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: 12,50 %

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Der Stoff ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemässer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es liegen keine Informationen vor.

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



X120-A

Überarbeitet am: 16.03.2021 Seite 7 von 11

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode	
90-72-2	2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol					
	oral	ATE 500 mg/kg				
140-31-8	2-Piperazin-1-ylethylamin					
	oral	ATE 500 mg/kg				
	dermal	ATE 1100 mg/kg				

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierende Wirkungen

Enthält 2-Piperazin-1-ylethylamin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Kann vermutlich Krebs erzeugen. (Titandioxid)

Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Aquatische Toxizität	Dosis		[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
4246-51-9	3,3'-Oxybis(ethylenoxy)bis(propylamin)						
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 22	20 mg/l		Daphnia magna (Grosser Wasserfloh)		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

To hogen Kenio iliterinationen von					
CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Methode	Wert		d	Quelle
	Bewertung	-	-		-
4246-51-9	3,3'-Oxybis(ethylenoxy)bis(propylamin)				
	302B	<20%	0	72	
	Biologisch abbaubar.	-			_

L C

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

X120-A

Überarbeitet am: 16.03.2021 Seite 8 von 11

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
4246-51-9	3,3'-Oxybis(ethylenoxy)bis(propylamin)	-1,46
140-31-8	2-Piperazin-1-ylethylamin	-1,48

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer: UN 3263

14.2. Ordnungsgemässe ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.

<u>UN-Versandbezeichnung:</u> (3,3`-Oxybis(Ethyleneoxy)Bis(Propylamine) und

2,4,6-Tris((Dimethylamino)Methyl)Phenol))

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:II

Gefahrzettel: 8



Klassifizierungscode: C8
Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 1 kg
Freigestellte Menge: E2
Beförderungskategorie: 2
Gefahrnummer: 80
Tunnelbeschränkungscode: E

Binnenschiffstransport (ADN)

<u>14.1. UN-Nummer:</u> UN 3263

14.2. Ordnungsgemässe ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.

<u>UN-Versandbezeichnung:</u> (3,3`-Oxybis(Ethyleneoxy)Bis(Propylamine) und

2,4,6-Tris((Dimethylamino)Methyl)Phenol))

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIGefahrzettel:8

L C

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

X120-A

Überarbeitet am: 16.03.2021 Seite 9 von 11



Klassifizierungscode: C8
Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 1 kg
Freigestellte Menge: E2

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: UN 3263

14.2. OrdnungsgemässeCORROSIVE SOLID, BASIC, ORGANIC, N.O.S.UN-Versandbezeichnung:(3,3`-Oxybis(Ethyleneoxy)Bis(Propylamine) and
2,4,6-Tris((Dimethylamino)Methyl)Phenol))

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIGefahrzettel:8



Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 1 kg
Freigestellte Menge: E2
EmS: F-A, S-B

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer: UN 3263

14.2. OrdnungsgemässeCORROSIVE SOLID, BASIC, ORGANIC, N.O.S.UN-Versandbezeichnung:(3,3`-Oxybis(Ethyleneoxy)Bis(Propylamine) and
2,4,6-Tris((Dimethylamino)Methyl)Phenol))

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIGefahrzettel:8



Sondervorschriften:

Begrenzte Menge (LQ) Passenger:

Passenger LQ:

Y844

Freigestellte Menge:

E2

IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:859IATA-Maximale Menge - Passenger:15 kgIATA-Verpackungsanweisung - Cargo:863IATA-Maximale Menge - Cargo:50 kg

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäss IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



X120-A

Überarbeitet am: 16.03.2021 Seite 10 von 11

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU

0,99 %

(VOC):

Angaben zur VOC-Richtlinie

26,98 %

2004/42/EG:

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie

Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

2012/18/EU:

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen nach dem

Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115) beachten. Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18.

Altersjahr.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzverordnung (SR

822.111.52) bei Schwangerschaft und Mutterschaft beachten.

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann

mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer

Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch

geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

VOC-Anteil (VOCV): 0,99 %

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 2,3,9.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

[05:]	
Einstufung	Einstufungsverfahren
Skin Irrit. 2; H315	Berechnungsverfahren
Eye Irrit. 2; H319	Berechnungsverfahren
Carc. 2; H351	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

	,
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH208 Enthält 2-Piperazin-1-ylethylamin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

X120-A

Überarbeitet am: 16.03.2021 Seite 11 von 11

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)